

Jahrestagung 2019 des BdB e.V., 2. – 4. Mai 2019 in Potsdam

Forum B am 4. Mai 2019

Teilnehmer auf dem Podium:

Peter Winterstein
Jurand Daszkowski
Thorsten Becker
Horst Deinert

Moderation: Jochen Halbreiter

Vorab teilt **Herr Deinert** mit, dass aufgrund von Termenschwierigkeiten leider kein Vertreter der Justiz für die Teilnahme gewonnen werden konnte. Er würde deshalb gelegentlich selbst – quasi als *Advocatus Diaboli* – den zu den einzelnen Themen geäußerten Standpunkt der Landesjustiz in die Diskussion einbringen. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass entsprechende Äußerungen keinesfalls als sein eigener Standpunkt missverstanden werden dürfen.

Vergütung

Herr Deinert: Die bisher in § 5 VBVG enthaltenen Angaben zum abrechenbaren Zeitaufwand sind verbreitet als für einzelne Betreuung zur Verfügung stehendes Stundenkontingent missverstanden worden. Die in dem Regierungsentwurf zur Erhöhung der Betreuervergütung anstatt der bisherigen enthaltenen Stundensätze und Stundenansätze vorgesehenen Fallpauschalen seien deshalb zu begrüßen.

Herr Winterstein: Eine Erhöhung der Stundensätze wäre sachgerechter. Durch die Einführung der Fallpauschalen werden möglicherweise die der Berechnung der Vergütung zugrundeliegenden durchschnittlichen Stundenzahlen verschleiert werden.

Herr Becker: Die Erhöhung um 17% bildet nicht die Realität ab, die ISG-Studie hat ergeben, dass alleine 24 % der benötigten Arbeitszeit nicht finanziert werden. Die vorgesehene Erhöhung der Betreuervergütung kann nur ein erster Schritt sein. Der vorgesehene Wegfall der Angabe der als Durchschnittswert angenommenen Arbeitsstunden verwischt die Realität. Die Vorgaben der UN-BRK können auch nach der Vergütungserhöhung nicht vollständig erfüllt werden.

Herr Daszkowski: Die überproportionale Erhöhung der Vergütung für das zweite Jahr einer Betreuung ist willkürlich, dafür gibt es keine vernünftige Begründung.

Herr Winterstein: Eine gleichmäßige Erhöhung der Vergütung um 17 % für alle Zeiträume einer Betreuung würde zu einer gerechteren Verteilung führen. Die Folgen des jetzt in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachten Modells sind nicht absehbar. Daher kann auch nicht vorhergesagt werden, ob das System Betreuung letztlich davon profitieren wird.

Herr Deinert: Es gab eine zu geringe Beteiligung an der in der ISG-Studie enthaltenen Detailstudie. Diese war daher nicht ausreichend repräsentativ, die Annahme, dass 24 % der Arbeitszeit nicht finanziert werden, ist daher nicht ausreichend belegt.

Herr Becker: Das Abstellen auf einen einzelnen Aspekt der Studie (die Unterfinanzierung der Arbeit im zweiten Jahr einer Betreuung) sichert keine Qualität. Eine gleichmäßige Erhöhung der Vergütung für alle Zeiträume einer Betreuung um 17 % wäre die bessere Soforthilfe, im Anschluss könnte dann eine genauere Diskussion erfolgen.

Herr Daszkowski: Die Vergütungsstufe 1 hat keine Berechtigung, Betreuer ohne Qualifikation sollten überhaupt nicht mehr eingesetzt werden. Bereits tätige Berufsbetreuer, die bisher nur

den niedrigsten Stundensatz beanspruchen können, müssten dann in die Vergütungsstufe 2 eingruppiert werden, das wäre mit einer Fortbildungsverpflichtung zu verbinden. Perspektivisch sind eine einheitliche Zulassung und die Abschaffung der Vergütungsstufen anzustreben.

Herr Winterstein: Die unterschiedlichen Vergütungsstufen waren von Anfang an nicht sachgerecht. Gleiches gilt für die gesetzliche Vorgabe, die Feststellung der beruflichen Führung von Betreuungen von der Anzahl der übernommenen Betreuungen (mehr als 10 - § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 3 VBVG) abhängig zu machen. Im Bereich der Feuerwehr würde man sagen, dass ein Mitglied der freiwilligen Feuerwehr nicht alleine deshalb plötzlich zur Berufsfeuerwehr gehört, weil er viel gelöscht hat.

Horst Deinert: Wer seine eigenen Angelegenheiten selbst regeln kann, kann nach Ansicht des Gesetzgebers auch die Angelegenheiten eines Betreuten regeln, ohne dass dafür eine besondere weitere Qualifikation notwendig ist. Deshalb ist nach Ansicht des Gesetzgebers (die vom BGH geteilt wird) die Vergütungsstufe 1 der Normalfall.

Herr Becker: Das zeigt, dass bzgl. der Arbeit von Betreuern viele Missverständnisse existieren. In Fachkreisen ist es unstrittig, dass Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Politik hat Angst vor einer Qualifizierung, da damit höhere Kosten verbunden wären. Deshalb wird die niedrigste Vergütungsstufe auch nicht abgeschafft, obwohl die Abschaffung für sich genommen wegen der geringen Anzahl der betreffenden Betreuer für sich genommen kaum Geld kosten würde. Eine einheitliche Berufszulassung würde dem Stundensatzsystem die Grundlage entziehen.

Herr Winterstein: Die in dem Regierungsentwurf für eine Erhöhung der Betreuervergütung vorgesehenen zusätzlichen Pauschalen für besondere Fälle sind erster Schritt zur Vereinheitlichung, da sie nicht auf den Stundensatz bezogen sind. 30 € reichen natürlich nicht aus, um den in solchen Fallkonstellationen entstehenden Mehraufwand abzudecken.

Herr Daszkowski: Inhaltliche Kriterien wären besser als rein formale Kriterien. Es gibt viele weitere Situationen, in denen die Pauschale nicht ausreicht, z.B. drohende Wohnungslosigkeit oder die Notwendigkeit von Zwangsmaßnahmen. Es ist auch nicht folgerichtig, die zusätzlichen Pauschalen auf nicht mittellose Personen zu beschränken. So droht eine Bevorzugung dieser Gruppe.

Herr Deinert: Der Gesetzgeber hat keine weiteren Ausnahmen und Zuschläge vorgesehen. Wegen des hohen Aufwands bei der Beantragung und Durchsetzung von Sozialleistungen sind nach Ansicht der Landesjustizminister Maßnahmen der Sozialgesetzgebung erforderlich. Vermutlich wird auch das Bundesteilhabegesetz zu einer Entlastung der Betreuer führen.

Herr Becker: Grundsätzlich sind die zusätzlichen Pauschalen ein erster guter Ansatz, inhaltliche bzw. fachliche Zusatzpauschalen wären sinnvoller. Aber die Entwicklung eines fachlich begründeten Vergütungssystems ist eine langfristige Aufgabe.

Schnellere und einfachere Vergütungsentscheidung

Herr Winterstein: Es gibt schon Ansätze für eine einfachere und schnellere Handhabung, z.B. Dauervergütungsanträge und -anweisungen. Schon jetzt sind diese bei Beachtung bestimmter Formalien möglich, diese Möglichkeiten müssen aber erweitert werden.

Herr Daszkowski: Die sogenannte Elferregel ist nicht sinnvoll und wird oft dahingehend missverstanden, dass zunächst 10 Betreuungen ehrenamtlich geführt werden müssen, bevor eine berufliche Führung von Betreuungen festgestellt werden kann. Eine Zahl sagt aber nichts aus. Besser wäre es, die Einsetzung als Berufsbetreuer u.a. von den Ergebnissen der Abfrage der Zufriedenheit von Betreuten, einer Bereitschaft zum Eintritt in das Qualitätsregister und der Auswertung über einen betreuer eingegangener Beschwerden abhängig zu machen.

Herr Deinert: Zu den sogenannten Rückstufungen ist kein Standpunkt der Bundesländer bekannt. Der BGH sieht einen eingeschränkter Vertrauensschutz bzgl. der Rückforderung zu hoch ausgezahlter Vergütungen (Rückforderung im Regelfall lediglich von im laufenden und im

vorangegangenen Kalenderjahr ausgezahlten Vergütungen) als ausreichend für die Wahrung der finanziellen Interessen von Berufsbetreuern an.

Herr Becker: Die Erfahrung als Einzelkämpfer sagt nichts über die Eignung als Berufsbetreuer aus. Es gibt bessere Vorschläge für die Feststellung der Eignung, etwa die Forderung nach zunächst zu absolvierenden Praktika.

Fachlichkeit/Methodik

Herr Winterstein: Es ist schwierig, das gesetzlich zu regeln. Ein Gesetz kann allenfalls Rahmenbedingungen sowie Zulassungsverfahren und -kriterien festlegen. In Bezug auf die Herabstufungen monieren auch die Rechnungshöfe die fehlenden verbindlichen Vorabentscheidungen zur Einstufung.

Herr Deinert: Nach Ansicht der Länder müssen Missbräuche und schlechte Arbeit verhindert werden, unfähige Betreuer müssen von der weiteren Tätigkeit als Berufsbetreuer ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus sei nach deren Ansicht aber keine Fachlichkeit erforderlich. In der Konsequenz führt diese Sichtweise dazu, dass Berufsbetreuer lediglich als Lückenfüller für nicht ausreichend vorhandene ehrenamtliche Betreuer angesehen werden. Persönlich hält er eine Fachlichkeit für dringend erforderlich, diese müsse gesetzlich geregelt werden.

Herr Becker: Zulassung und Registrierung über eine Bundesstelle wären schon jetzt möglich. Perspektivisch sind aber kommunale Stellen mit paritätisch besetzten Anerkennungsgremium unter Beteiligung von Vertretern der Berufsbetreuer erforderlich, die ihre Entscheidungen auf Grundlage bundeseinheitlicher Kriterien treffen.

BdB will aber ein Gesetz bzgl. der Kriterien, das Zulassungsverfahren usw. regelt. Besser sei aber eine Kammer.

Herr Daszkowski: Fallzahl und Qualität hängen nicht immer notwendig zusammen. Es gibt auch Fälle, in denen trotz weniger Betreuungen gute Arbeit geleistet wird, etwa wenn die Betreuungen neben einer Halbtags­tätigkeit geführt werden. Eine hohe Fallzahl kann zu schlechter Erreichbarkeit führen, das ist aber differenziert und immer einzelfallbezogen zu betrachten. Jedenfalls führen viele Betreuungen für sich genommen nicht automatisch zu guter Arbeit.

Herr Becker: Eine Fallzahlbegrenzung wäre lediglich ein hilfloser Versuch, Qualität zu schaffen. Qualität muss aber inhaltlich bestimmt werden.

Herr Deinert: Die Forderung nach einer Fallzahlbegrenzung kam vom Finanzausschuss des Bundesrats, nicht aus der Justiz - die hat offenbar kein Interesse daran.

Herr Winterstein: Es ist notwendig, dass „ungelernte“ nicht als Berufsbetreuer eingesetzt werden. Eine kurzfristige Abschaffung des Stundensatzsystems ist aber nicht in Sicht – dieses Problem muss langfristig angegangen werden.

Diskussion

Frage eines Teilnehmers: Wie kann man Qualität definieren. Als „Kundenzufriedenheit“?

Herr Daszkowski: Das Festlegen von Kriterien ist schwierig, evtl. wollen Betreute auch keine unterstützte Entscheidungsfindung sondern einfach ihre Ruhe. Kriterium könnte Berücksichtigung der BRK sein oder auch der Abschluss von Behandlungsvereinbarungen. Auch die Abgabe einer Betreuung wegen schlechter persönlicher Beziehung könnte ein Qualitätskriterium sein.

Herr Becker: Alleine die Kundenzufriedenheit kann kein Maßstab sein. Man muss andere abgesicherte Kriterien finden.

Herr Deinert: Aus Sicht der Justiz ist die schnelle Beendigung einer Betreuung ein Indiz für gute Arbeit, da eine Betreuung auch immer mit einem Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht verbunden ist.

Frage eines Teilnehmers: Wie verhält es sich mit „sonstigen Hilfen“ als Alternative zur Betreuung?

Herr Winterstein: Es gibt kaum eine kaum Kommunikation zwischen der Justiz und dem Sozialbereich, diese ist aber dringend erforderlich und wird hoffentlich bald stattfinden.

Schlussworte zu Prioritäten

Herr Deinert: Nach Ansicht der Justiz seien Betreuungsvermeidung, alternative Hilfen, Ehegattenvertretung und Vorsorgevollmacht vorrangig, nicht aber eine inhaltliche Reform des Betreuungsrechts. Das BMJV sieht das aber wohl anders. Der zunehmende Anteil sehr junger Betreuer (der sogenannten „jungen Wilden“) wird in der Diskussion bisher überhaupt nicht berücksichtigt, dies müsse angegangen werden.

Herr Daszkowski: Vorrangig anzustreben sind eine einheitliche Vergütung, die Aufgabe der Differenzierung der Vergütung nach Dauer der Betreuung, die Aufhebung der niedrigsten Vergütungsstufe für Betreuer ohne nutzbare Fachkenntnisse, der Ausschluss der Rückstufungen, die unterstützte Entscheidungsfindung als Standard in der Betreuungsarbeit sowie die Reduktion von Zwang.

Herr Winterstein: Notwendig sind die Verbesserung der Rahmenbedingungen (u.a. der Betreuervergütung), Fortbildungsverpflichtungen für Betreuer, Rechtspfleger und Betreuungsrichter sowie verbindliche Einstufungsentscheidungen.

Herr Becker: Priorität haben u.a. eine einheitliche Ausbildung von Berufsbetreuern, Eignungskriterien und eine leistungsgerechte Bezahlung.